

Verordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Wien über das Verfahren zur Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl sowie zu Eröffnungs- und Maximalzahlen von Lehrveranstaltungen

§ 1 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

1. Beginn und Ende der An- bzw. Abmeldefrist werden von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales festgelegt. Gestaffelte Anmeldefristen und spezifische Anmeldefristen für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zulässig.
2. Die veranstaltungsführende Institutsleitung gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der gemäß Z 1 festgelegten Fristen vor dem Beginn des Semesters bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen (dies erfolgt im Regelfall durch PH-Online) über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze (§ 30 Abs. 7 und § 32 Abs. 6 Satzung).
3. In begründeten Fällen kann über die veranstaltungsführende Institutsleitung ein abweichender Anmeldezeitraum (Sonderanmeldezeitraum) für eine Lehrveranstaltung beantragt werden. Sonderanmeldezeiträume bedürfen der Genehmigung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales.
4. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch Studierende erfolgt mit Ausnahme von Masterprüfungen, Abschlussprüfungen, Lehrveranstaltungen von Hochschullehrgängen sowie Lehrveranstaltungen im Bereich Instrumentalmusik ausschließlich über PH-Online.
5. Im Wege der Anerkennung absolvierte Prüfungen sind durch die Studien- und Prüfungsabteilung in das System aufzunehmen.

§ 2 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei beschränkter Teilnehmer*innenzahl

1. Wenn das Curriculum Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verlangt, wird die Anmeldung mittels SPO-Management in PH-Online nur zugelassen, wenn die vorausgesetzten Prüfungen im System als absolviert gespeichert sind.
2. Die Anzahl der zulässigen Antritte zu Lehrveranstaltungsprüfungen ist durch PH-Online zu überprüfen.
3. Die Anmeldevoraussetzungen sind im System vor Beginn des Hauptanmeldezeitraums zu erfassen. Eine Änderung der eingespeicherten Voraussetzungen während des betroffenen Anmeldezeitraums ist nur in Ausnahmefällen (z.B. technische Korrekturen) zulässig.
4. Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt nach dem Anmeldezeitpunkt in PH-Online: Die Kennzahl wird durch Subtraktion des Anmeldedatums (im Format JJJJMMTTThhmmss) von 99999999999999 erhalten – ein früheres Anmeldedatum resultiert somit in einer größeren Kennzahl.
5. Lehrveranstaltungen in ordentlichen Studien und Hochschullehrgängen mit ECTS-AP werden gemäß folgender minimaler und maximaler Teilnehmer*innenzahlen durchgeführt:

Lehrveranstaltungstyp	Maximale Teilnehmer*innen-Zahl	Maximale TN-Zahl inkl. Ausnahmen gem. § 2 Abs. 8a und 8b	Minimale Teilnehmer*innen-Zahl
Vorlesung	Keine Beschränkung der Teilnehmer*innen-Zahl	Keine Beschränkung der Teilnehmer*innen-Zahl	15
Seminar	27	30	14
Übung, (Bachelor- und Master-)Arbeitsgemeinschaften, Begleit-lehrveranstaltungen Schulpraktika, Exkursion, Service Learning, Übungen/Seminare in Werkstätten und Lehrküchen	15	17	7
Schulpraktika (Betreuung am Schulstandort)	5	6	2
Übung Instrumentalmusikerziehung	5	6	2

6. Die maximale Teilnehmer*innenzahl wird von der veranstaltungsführenden Institutsleitung im Rahmen der Bandbreite von § 2 Abs. 5 festgelegt und kann bis zum Ende der Anmeldefrist im Rahmen der Bandbreite, insbesondere aufgrund studienorganisatorischer Maßgaben, verändert werden.
7. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit geringerer oder höherer Teilnehmer*innen-Zahl als in § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 8 angeführt, ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales. Entsprechende Anträge an die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales werden ausschließlich durch die veranstaltungsführende Institutsleitung eingebracht.
8. Zusätzlich zu der in § 2 Abs. 5 festgelegten maximalen Teilnehmer*innenzahl je Lehrveranstaltung können weitere 10 % dieser maximal festgelegten Teilnehmer*innenzahl, gerundet auf ganze Köpfe, von der veranstaltungsführenden Institutsleitung auf Ersuchen der Studierenden/des Studierenden zur Lehrveranstaltung angemeldet werden. Die Platzvergabe erfolgt ausschließlich gemäß folgenden, nach Priorität gereihten Kriterien:
 - a. Die Studierende/Der Studierende kann nachweisen, dass die jeweilige Lehrveranstaltung nicht ersatzweise durch den Besuch einer anderen im selben Semester angebotenen Lehrveranstaltung ausgeglichen werden kann und dass der Studienabschluss im selben Semester aufgrund dieses einen fehlenden Lehrveranstaltungsbesuchs verhindert wird. Diesbezügliche Anliegen sind von Studierenden im Rahmen der allgemeinen festgelegten Anmeldefristen (bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen jedenfalls vor dem ersten in PH-Online eingetragenen Lehrveranstaltungstermin) bei der veranstaltungsführenden Institutsleitung einzubringen. Außerhalb des Studiums liegende Gründe finden keine Beachtung. Die veranstaltungsführende Institutsleitung entscheidet nach Maßgabe.

oder

- b. Die Studierende/Der Studierende besucht die Lehrveranstaltung im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms an der Pädagogischen Hochschule Wien.
9. Ordentliche Studien und Hochschullehrgänge mit ECTS-AP werden nur dann eröffnet bzw. mit einem ersten Semester weitergeführt, wenn die Anzahl der durch das Rektorat zugelassenen Studienwerber*innen mindestens 30 beträgt. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist die Eröffnung von ordentlichen Studien und Hochschullehrgängen mit ECTS-AP nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Entsprechende Anträge an das Rektorat werden ausschließlich durch die zuständige Institutsleitung über die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales eingebracht.

§ 3 Zuteilungsergebnisse

1. Die Bekanntgabe der Zuteilungsergebnisse erfolgt für Studierende, Lehrende und Institute über PH-Online. Ein Anmeldewunsch kann nach Anwendung des Zuteilungsverfahrens zu folgenden Ergebnissen führen:
 - Fixplatz (= Teilnahme an der Lehrveranstaltung)
 - Warteliste
 - Keine Zuteilung

Der aktuelle Teilnahmestatus an einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden über PH-Online ersichtlich zu machen.

2. Die Bekanntgabe kann zusätzlich über andere geeignete Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail) erfolgen, bindend sind jedoch nur die in PH-Online bekannt gegebenen Zuteilungsergebnisse.
3. Die Zuteilungsinformation „Fixplatz“ begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Ein Widerruf einer Zuteilung, insbesondere aufgrund technischer Fehler bei der Durchführung des Verfahrens oder der Absage einer Lehrveranstaltung, ist möglich. Die Studierenden sind in geeigneter Weise durch das veranstaltungsführende Institut über einen Widerruf vor dem geplanten Lehrveranstaltungsbeginn zu informieren und ggf. auf Ersatzangebote hinzuweisen.
4. Die Leitung der Lehrveranstaltung ist an das Zuteilungsergebnis gebunden und kann ohne Genehmigung der veranstaltungsführenden Institutsleitung keine fix zugeteilten Personen abweisen bzw. Studierende ohne Fixplatz ohne Beachtung des in § 4 geregelten Prozederes in die Lehrveranstaltung aufnehmen.

§ 4 Zuteilungsergebnisse bei beschränkter Teilnehmer*innenzahl

1. Die Leitung der Lehrveranstaltung hat beim ersten Termin der Lehrveranstaltung die endgültige Aufnahme durchzuführen. Zuerst sind alle anwesenden Studierenden aufzunehmen, die eine fixe Zuteilung erhalten haben.
2. Erscheint eine angemeldete Studierende oder ein angemeldeter Studierender ohne vorherige Angabe eines wichtigen Grundes nicht zur ersten Einheit einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, ist die Abmeldung von der Lehrveranstaltung durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung zu veranlassen. Zunächst beurteilt die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung in eigenem Ermessen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt ein wichtiger Grund vor, kann eine Abmeldung unterbleiben. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein (wichtiger) Grund vor, so sendet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem ersten Termin der Lehrveranstaltung ein E-Mail an das veranstaltungsführende Institut. In diesem E-Mail sind die abzumeldenden Studierenden mit Namen (Vor- und NACHNAME) und Matrikelnummer anzuführen, es müssen keine weiteren

Erläuterungen angeführt werden. Außerdem ist dem veranstaltungsführenden Institut zu melden, welche Studierenden der Warteliste (mit Vor- und Nachnamen sowie Matrikelnummer) zum ersten Termin der Lehrveranstaltung erschienen sind.

3. Studierende werden entsprechend ihres Platzes auf der Warteliste durch das veranstaltungsführende Institut nachgemeldet. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden beim ersten Termin der Lehrveranstaltung anwesend waren und somit ihr Interesse an einem Fixplatz bekundet haben.

§ 5 Abmeldung von Lehrveranstaltungen

1. Eine Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist innerhalb der von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales festgelegten Abmeldefrist möglich.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt § 32 Abs. 7 Satzung mit der Maßgabe, dass eine zeitgerechte Abmeldung durch Studierende abweichend von § 4 Abs. 1 bis zu fünf Kalendertage nach dem ersten in PH-Online angegebenen Veranstaltungstermin, längstens jedoch bis einen Kalendertag vor dem nächsten Lehrveranstaltungstermin zulässig ist. Eine allfällig erfolgte nachträgliche Abmeldung durch Studierende ist nicht zulässig und zieht eine negative Beurteilung durch die Lehrveranstaltungsleitung nach sich. Davon unbeschadet gilt die in § 32 Abs. 7 Satzung geregelte abweichende Vorgangsweise im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes für das Unterlassen einer rechtzeitigen Abmeldung bzw. den Abbruch der Lehrveranstaltung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 3. Februar 2020 in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth PETZ e.h.

Wien, 30. Januar 2020